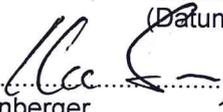


Gemeinde: Hunderdorf  
 Landkreis: Straubing-Bogen  
 Reg. Bezirk: Niederbayern

**Verfahrensvermerke:**

**Änderungsbeschluss:**

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.06.2014 die Änderung des Flächennutzungs- u Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 07.08.2014 hat in der Zeit vom 04.09.2014 bis 06.10.2014 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 07.08.2014 hat in der Zeit vom 04.09.2014 bis 06.10.2014 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes der Fassung vom 16.10.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 16.10.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 öffentlich ausgelegt.
- f) Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes der Fassung vom 07.04.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.05.2016 bis 06.06.2016 erneut beteiligt.
- g) Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom 07.04.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.05.2016 bis 06.06.2016 erneut öffentlich ausgelegt.
- h) Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.06.2016 das Flächennutzungsplan-Deckblatt in der Fassung vom 09.06.2016 festgestellt.

Hunderdorf, 22.06.16  
 (Datum / Siegel)  
  
 Hornberger, 1. Bürgermeister



- i) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom 09.08.16 Nr. 23610 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

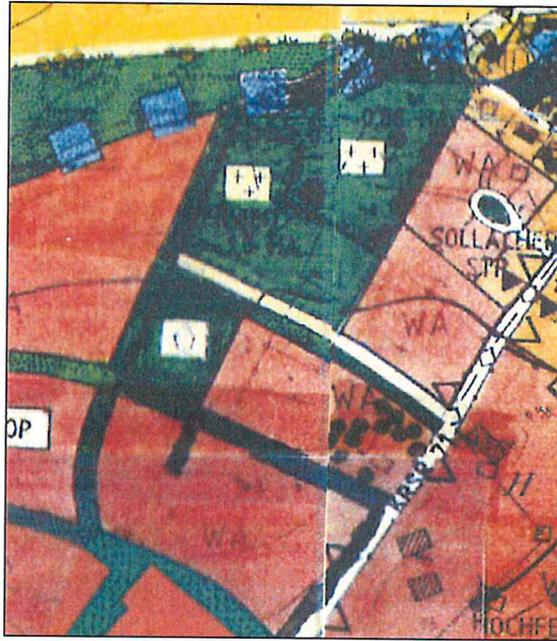
Landratsamt Straubing-Bogen 09.08.16  
 (Datum / Siegel)



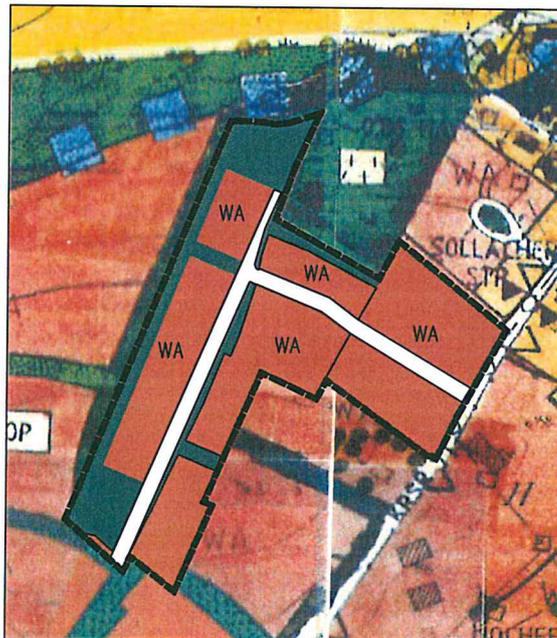
- j) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan-Deckblattes wurde am 08.09.16 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird damit wirksam.

Hunderdorf, 08. Sep. 2016  
 (Datum / Siegel)  
  
 Hornberger, 1. Bürgermeister





Ausschnitt Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan



DECKBALTT NR. 13



09.06.2016  
M 1:5000

## 1. Planungsziele und Planinhalt

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes soll die Errichtung von Wohnbauvorhaben ermöglichen und stellt dazu eine Wohnbaufläche im Umfang von circa 1,5 Hektar, sowie einen Grünzug zur Gliederung der Ortsteile dar.

## 2. Prüfungsmethoden und Probleme

Umwelt und ihre Schutzgüter sind hier definiert im Sinne des restriktiven ökosystemaren Umweltbegriffs<sup>1</sup>. Die Erfassung und Analyse des Umweltzustandes erfolgte anhand der für die vorliegende Planungssituation relevanten Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie deren ökosystemaren Beziehungen (Wechselwirkungen zwischen Systemelementen). Bei ihrer Auswahl wurden auch die möglichen Einwirkungen durch die Planung berücksichtigt (planungsbezogene Analyse). Die verbale Beschreibung und Bewertung orientiert sich an den allgemeinen Kriterien Bedeutung, Vorbelastung und Empfindlichkeit des jeweils betroffenen räumlichen Einwirkungsbereiches. Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgte die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen auch nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden<sup>2</sup> in fünf ordinalen Stufen<sup>3</sup>, für die übrigen Schutzgüter in drei ordinalen Stufen<sup>4</sup>. Der Katalog der Wert- und Funktionselemente des Leitfadens wurde um relevante Merkmale ergänzt.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erfolgte insbesondere durch Analyse der Veränderungen bei den Wert- und Funktionselementen durch die planungsbedingten Einwirkungen („Wirkfaktoren“). Maßstab für die verbal-argumentative Bewertung des Grades der Erheblichkeit in drei ordinalen Stufen (nicht / mäßig / stark) waren dabei insbesondere Maß und Richtung der Veränderung unter Berücksichtigung von eventuellen Schwellenwerten sowie die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen. Soweit planungsbedingte Einwirkungen sich aufgrund des ökosystemaren Wirkungsgefüges der Umwelt in mehreren Umweltgütern auswirken, sind sie am jeweiligen Ende der Wirkungskette gegebenenfalls unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verzeichnet (zusätzliche Auswirkungen aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen).

Wesentliche Erkenntnisdefizite gibt es zu den natürlichen Bodenfunktionen.

Untersuchungen und damit gesicherte Erkenntnisse zum Vorkommen von wild lebenden Tieren liegen nicht vor.

---

<sup>1</sup> UVPVwV-RE. Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). 10.03.1993.

<sup>2</sup> Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 2. Aufl.. 2003.

<sup>3</sup> 1 sehr geringe, 2 geringe, 3 mittlere, 4 mittelhohe, 5 hohe Bedeutung für Naturhaushalt / Landschaftsbild

<sup>4</sup> geringe, mittlere, hohe Bedeutung.

### 3. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

Der vorliegende Umweltzustand wird nachfolgend beschrieben und bewertet. Dies erfolgt planungsorientiert entlang möglicher Einwirkungstatbestände. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über hier anzunehmende Wirkfaktoren der Planung („Einwirkungen“) und welche Umweltschutzgüter in welcher Reichweite betroffen sein könnten. Im Anschluss werden nach Abschluss des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB / Scoping die durch Planung hervorgerufenen Wirkungen auf die Umwelt („Auswirkungen“) analysiert, beschrieben und bewertet werden.

**Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Wirkbereiche**

	Wirkfaktoren	Schutzgüter								
		Mensche	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luf	Landsch	Kulturgüt	Sachgüte
Anlage	Überbauung und Versiegelung,				o	o			o	
	Dimension baulicher Anlagen							o		
	Regenrückhaltung					o			o	
Bau										
Betrie b										
	Oberflächenentwässerung					o				

#### Schutzgut Menschen:

Die zu bebauende Fläche hat keine wesentliche Funktion für die Erholungsvorsorge; als Wohnumfeld hat sie aufgrund der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und mangels aneigenbarer Elemente eine sehr eingeschränkte Bedeutung; sie hat keine Funktion für die Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen der Erholung oder des Wohnumfeldes. Im Norden grenzen ein Friedhof und Wohnbebauung an, im Süden weitere Wohnbebauung, von denen keine Störung des Wohnens ausgehen.

Bewertung der beplanten Flächen: geringe Bedeutung.

Die Wohnumfeldfunktionen können durch die geplanten Grünanlagen im unmittelbaren Umfeld aufgewertet werden, auf mittlere Distanzen bleiben sie unverändert.

Bewertung: Mäßig erhebliche Verbesserungen durch die Planung.

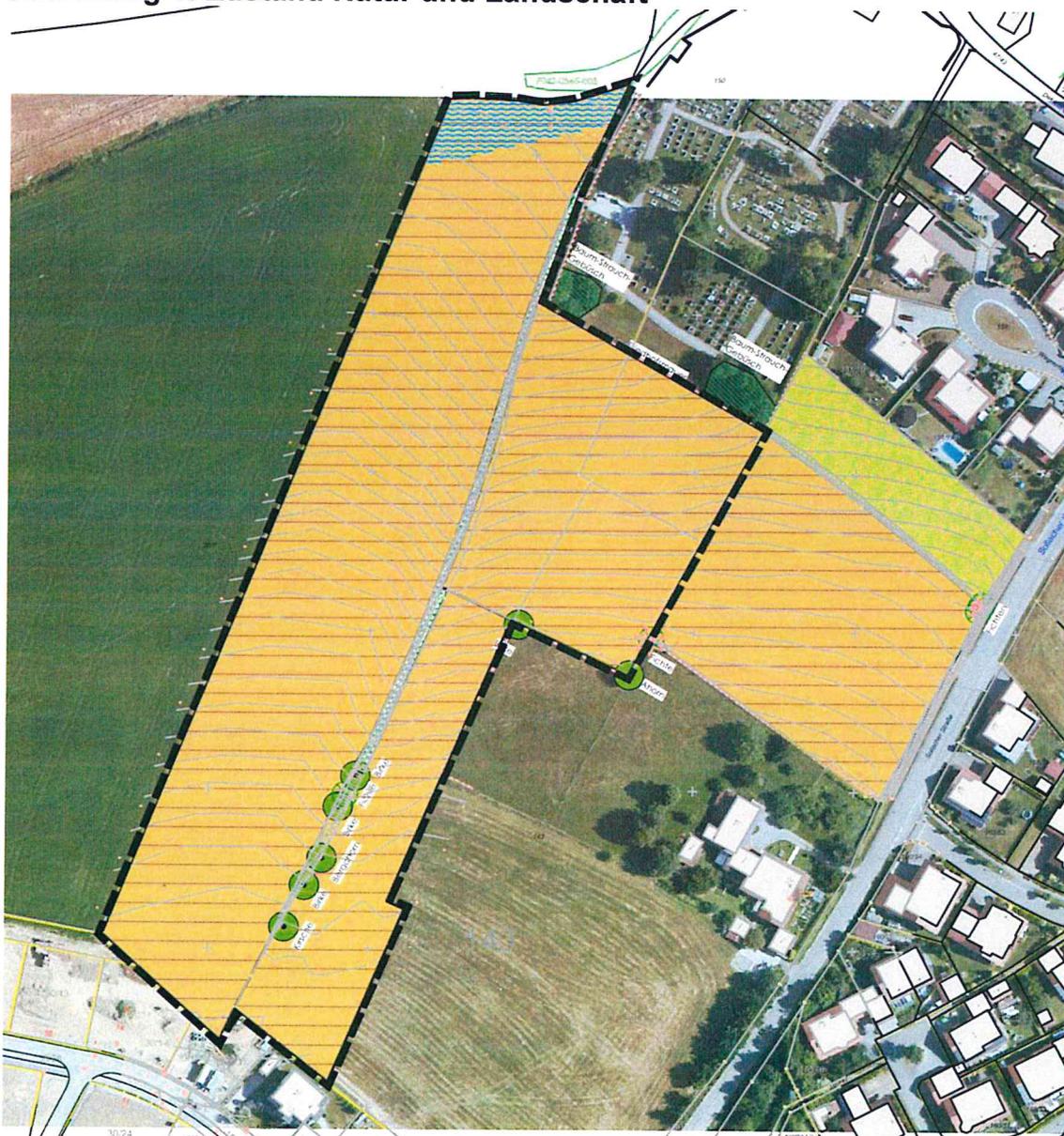
#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Die geplante Fläche wird als Ackerfläche sowie als Grünland intensiv genutzt; ein Altgrasstreifen durchschneidet die Fläche von Nord nach Süd in Verlängerung der westlichen Friedhofsgrenze (siehe dazu Abbildung 1). In der weiteren südlichen Verlängerung des Altgrasbestands, jedoch schon außerhalb des Planungsgebiets, befindet sich ein markanter Bestand von mehreren Bäumen.

Einige Einzelbäume tangieren das Planungsgebiet ebenso. Im Nordwesten liegt das Biotop mit der Nr. 7042-0565-003 Lintacher Graben mit Gewässerbegleitgehölz zwischen Lintach und Egern und bei Hunderdorf, weiter östlich der Friedhof, der im Süden durch die Friedhofsmauer vom Planungsgebiet abgetrennt wird. Ebenso gibt es hier größere Baum-Strauch-Gebüsche. An der westlichen Grenze des Friedhofs befindet sich eine Hecke. Im Nordosten grenzen intensiv gepflegte Wohngärten ohne größere zusammenhängende Gehölzbereiche an das Planungsgebiet an. Potentiell natürlich wäre eine Bestockung mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald. Vorkommen bedrohter oder empfindlicher Arten in der Fläche oder ihrer unmittelbaren Umgebung sind nicht bekannt und sind angesichts der Biotopstruktur im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Bewertung: geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5) bei den Ackerflächen und Intensivgrünland, mittlere Bedeutung beim Altgrasbestand (Stufe 3 von 5).

**Abbildung 1: Zustand Natur und Landschaft**





Geplanter räumlicher  
Geltungsbereich

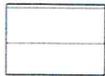
## Zustand von Natur und Landschaft



Laubbaum prägend für das  
Landschaftsbild



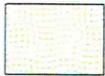
Nadelbaum prägend für das  
Landschaftsbild



Ackerfläche



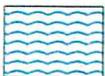
Altgrasbestand auf Feldrain



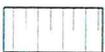
intensiv genutztes Grünland



Baum-Strauch-Gebüsch

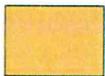


wassersensibler Bereich

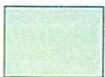


Böschung

### Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft



Wertstufe 2 von 5 (gering)



Wertstufe 3 von 5 (mittel)

Aufgrund des vorhandenen Zustandes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten. Zur Frage der Verwendung autochthonen Pflanzgutes empfiehlt das einschlägige Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (unter Berücksichtigung des § 20d BNatschG und Art. 18 (2) Nr. 5 BayNatschG) grundsätzlich im besiedelten Bereich die Verwendung autochthonen Pflanzgutes. In der näheren Umgebung des Baugebiets sind allerdings wenige naturbetonte Biotope vorhanden. Die Ausbreitungsmöglichkeiten für Pflanzen sind daher eher ungünstig. Mit wesentlichen, beeinträchtigenden Auswirkungen auf die innerartliche Vielfalt ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen. Unter diesen Voraussetzungen scheint eine Empfehlung an die Gemeinde, autochthones Pflanzgut zu verwenden, angemessen und ausreichend.

## Schutzgut Boden

Der Boden ist durch Nutzung und Bearbeitung anthropogen überprägt. Er besteht aus sandig-lehmigen Diluvialböden der Zustandsstufe 3<sup>5</sup>. Daraus leiten sich eine mittlere Ertragsfähigkeit und keine besonderen Funktionen als Lebensraum naturbetonter Vegetation ab. Er ist in gutem Zustand und wasserdurchlässig. Von einer wesentlichen Bedeutung als Archiv ist nicht auszugehen. Bewertung: geringe Bedeutung bei Ackerflächen (Stufe 2 von 5), mittlere Bedeutung aufgrund des Dauerbewuchses bei der intensiv genutzten Grünfläche und dem Altgrasbestand.

Aufgrund der Erschließung und Errichtung von Gebäuden mit Nebenanlagen (siehe dazu Abbildung 2) muss für das Schutzgut mit Beeinträchtigungen gerechnet werden. In Grünflächen ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt bzw. nicht wesentlich verändert werden.

## Schutzgut Wasser

Der Planungsbereich liegt im Bereich des Lintacher Grabens im wassersensiblen Bereich (Siehe dazu Abbildung 1). In diesem Bereich ist mit wechselndem, zeitweilig hohem Grundwasserstand, unter Umständen bis Geländeoberkante zu rechnen; es besteht bei derzeitiger Nutzung ein zeitweilig erhöhtes Risiko für Nähr- und Schadstoffeintrag in das Grundwasser. Auf den restlichen Flächen ist von einem hohen intakten Grundwasserflurabstand auszugehen.

Bewertung: mittlere Bedeutung in allen Bereichen (Stufe 3 von 5).

Die hydraulische Pufferfunktion des Bodens und damit die Veränderung der oberflächennahen Niederschlagsabflusses wird durch die Überbauung und Versiegelung auf bis zu 50% der Fläche eingeschränkt, aber bei Realisierung von Rückhalteanlagen kompensiert; siehe dazu Kapitel „Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“. Die Grundwasserneubildung wird sich dadurch geringfügig reduzieren. Eine mögliche stoffliche Beeinträchtigung des Grundwasser beispielsweise durch Pflanzenschutz- oder Düngemittel hängt stark vom individuellen Verhalten ab und kann kaum prognostiziert werden; wesentliche Beeinträchtigungen über das bisherige Maß hinaus sind jedoch nicht zu erwarten.

Bewertung: mäßige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes.

## Schutzgüter Luft und Klima

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Mit der Fläche sind keine Luftaustauschbahnen berührt. Die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche dürfte aufgrund der geringen Bebauungsdichte und mangels Belastungen ausreichend gut sein.

Bewertung: geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5).

Aufgrund der Planung ist keine wesentliche Veränderung bedeutsamer Funktionen im Klima- und Lufthaushalt zu erwarten.

Bewertung: Keine erheblichen Auswirkungen.

---

<sup>5</sup> Bodenschätzungskarte M 1:25000

### Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist hügelig und geprägt von kleineren Waldstücken, landwirtschaftlicher Ackernutzung und den Siedlungen.

In der Fläche befinden sich nur wenige Kleinstrukturen, der bisherige Ortsrand weist im Bereich des Friedhofs bestehende Eingrünungsstrukturen auf. Auch der Baumbestand des im Südosten an das Planungsgebiet angrenzenden Anwesens bildet bereits einen Ortsrand. Der westliche Bereich weist jedoch keine Eingrünungsstrukturen auf.

Bewertung: geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe 2-3 von 5).

Durch die Planung werden den prägenden Elementen der Landschaft keine andersartigen hinzugefügt. Der Anordnungszusammenhang der Bebauung entspricht dem Kontext der Landschaft. Die festgesetzten Bepflanzungen können bei plangemäßer Realisierung eine Bereicherung der Landschaft sein.

Bewertung: eine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. gegebenenfalls mäßig erhebliche Verbesserungen der Landschaft.

### Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter

Kulturgüter oder Sachgüter im Sinne der Umweltdefinition sind von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet doch eventuell zutage tretende Bodendenkmäler sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 8 Abs. 1-2 DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

### Zusammenfassende Bewertung von Natur und Landschaft:

Die Fläche weist insgesamt eine geringe (Stufe 2 von 5) Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft<sup>6</sup> auf; im Bereich des Altgrasbestands auf dem Feldrain eine mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 5).

---

<sup>6</sup> im Sinne der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB

**Tabelle 2: Übersicht Zustandsbewertung und Auswirkungen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Zustandsbewertung (in Stufen 1-5)</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>
Menschen	Geringe Bedeutung (2)	mäßige Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Geringe - mittlere Bedeutung (2-3)	mäßige Beeinträchtigung
Boden	Geringe Bedeutung (2)	Erhebliche Beeinträchtigung
Wasser	Mittlere Bedeutung (3)	Mäßige Beeinträchtigung
Luft, Klima	Geringe Bedeutung (2)	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Landschaft	Geringe - mäßige Bedeutung (2-3)	Erhebliche Beeinträchtigung
Kulturgüter	Sehr geringe Bedeutung (1)	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Sachgüter	Sehr geringe Bedeutung (1)	Keine erhebliche Beeinträchtigung
<b>Natur und Landschaft gesamt</b>	<b>Geringe Bedeutung (2)</b>	

#### **4. Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die zuzulassenden Vorhaben nicht errichtet werden; die Fläche würde sehr wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei kann es zu beeinträchtigendem Eintrag von nicht sorbierbaren, aber das Grundwasser beeinträchtigenden Stoffen kommen.

#### **5. Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

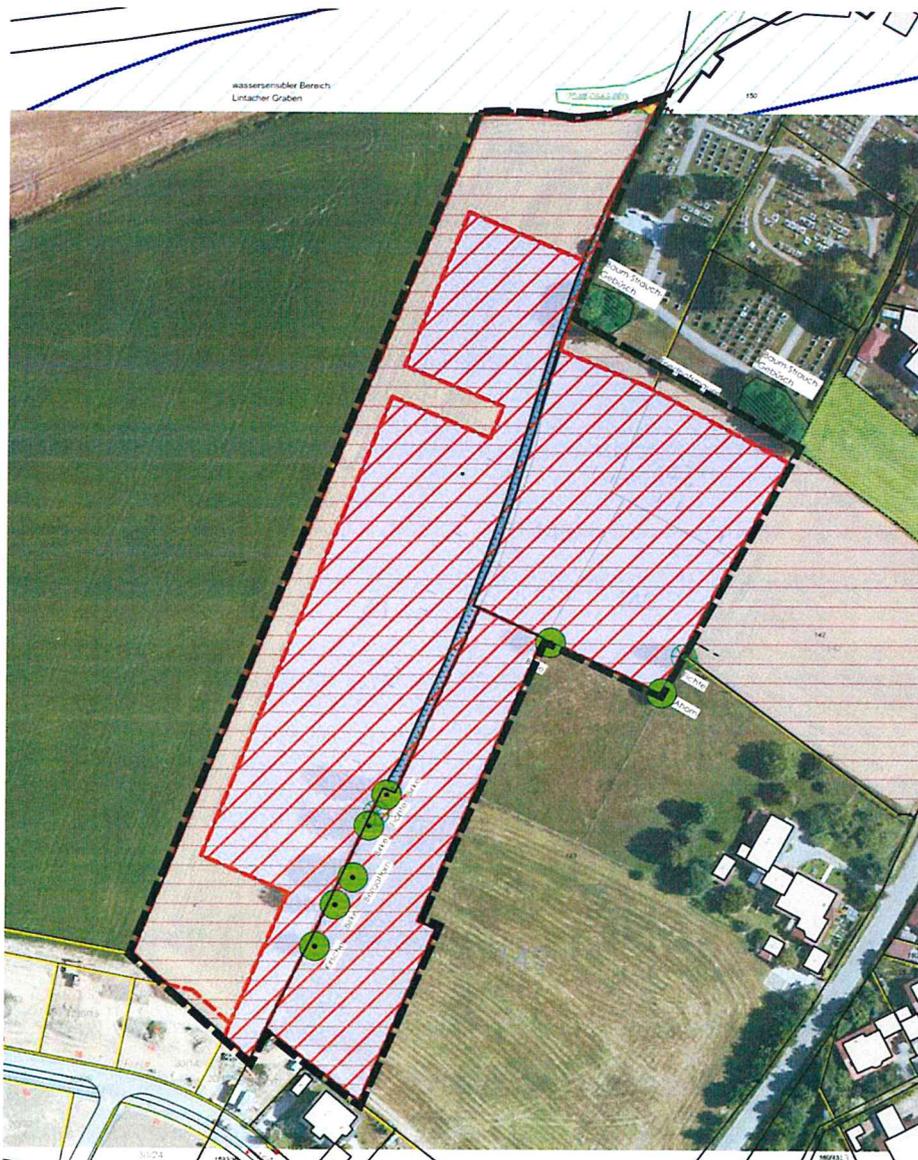
Die Begrenzung der zulässigen Grundfläche (von Gebäuden) bei einer Grundflächenzahl von 0,3 dient ebenso wie wasserdurchlässige Beläge bei Stellplätzen, Zufahrten und Wegen der Verringerung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts. Die durch Überbauung und Versiegelung beeinträchtigte hydraulische Pufferfunktion des Bodens führt zu einem vermehrten und beschleunigten Niederschlagsabfluss gesammelten Oberflächenwassers. Dieser kann durch Errichtung und Betrieb eines Rückhaltebeckens in der Grünfläche kompensiert werden. Es sollte in offener Erdbauweise errichtet werden. Durch die Positionierung des Regenrückhaltebeckens am Rande des wassersensiblen Bereichs, werden dort keine empfindlichen Anlagen errichtet.

Die Durchlässigkeit des Baugebietes für Kleintiere kann teilweise erhalten werden auch durch den Ausschluss von durchgängigen Zaunsockeln und Mauern. Als Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Ortsbildes und Einbindung der zulässigen Vorhaben in die Landschaft sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität wurden Bepflanzungen im Straßenraum sowie an den Grenzen der Baugrundstücke festgesetzt.

Im Westen des Baugebietes sollen Gehölzgruppen entstehen, dafür sollen je angefangene 200 m<sup>2</sup> je 2 Laubbäume in Hochstammqualität, 13 Laubbäume als Heister und 30 Sträucher gepflanzt werden. Zusätzlich sollen pro Grundstück 2 weitere Bäume gepflanzt werden. Im Osten erfolgt die Eingrünung durch 2 Bäume und 10 Sträucher je Grundstück.

Durch die Umsetzung der Planung sind innerhalb der als WA festgesetzten Flächen (Baugebiet) und der Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen inklusive begleitende Grünstreifen) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten (siehe Abb. Eingriffsbewertung). Nicht zur Eingriffsfläche gerechnet werden aufgrund nicht zu erwartender Beeinträchtigungen die zusammenhängenden Grünflächen im westlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs. Ebenfalls nicht zu auszugleichenden Eingriffsflächen gerechnet werden die Flächen des geplanten Gehwegs mit Grünfläche im Süden vom Friedhof, da hier aufgrund der durchlässigen Bauweise keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abbildung 2: Eingriffsbewertung Natur + Landschaft**





Geplanter räumlicher  
Geltungsbereich

### Zustand von Natur und Landschaft



Laubbaum prägend für das  
Landschaftsbild



Nadelbaum prägend für das  
Landschaftsbild



Ackerfläche



Feldrain bestehend aus  
extensivem Grünland



intensiv genutztes Grünland



Baum-Strauch-Gebüsch



Böschung



wassersensibler Bereich

### Wirkfaktoren / Schwere der Einwirkung



Flächen, die überbaut werden  
Eingriffsschwere Typ B (Flächen mit niedrigem bis  
mittlerem Nutzungs- und Versiegelungsgrad)



keine Beeinträchtigungen  
gegenüber Bestand

### Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft



Geringe Beeinträchtigung in  
Fläche geringer Bedeutung



Geringe Beeinträchtigung in  
Fläche mittlerer Bedeutung

Aufgrund der geringen Gesamtwertigkeit und des geringen geplanten Nutzungsmaßes, sowie der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen, ist von einem Ausgleich im Wert des 0,2-fachen bei Flächen geringer Bedeutung und des 0,5-fachen bei Flächen mittlerer Bedeutung auszugehen, das sind 0,42 Hektar (siehe Tabelle 3).

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt auf dem gemeindlichen Ökokonto Ö5 (Wiese südlich Ehren) im Wert von 0,42 Hektar.

**Tabelle 3: Eingriffsbilanz**

	Grundfläche	Wertfaktor	Bedarf Ausgleich
Eingriffsfläche geringe Bedeutung	1,97 ha	0,20	0,39 ha
Eingriffsfläche mittlere Bedeutung	0,05 ha	0,50	0,03 ha
<b>Summe Ausgleichsbedarf</b>			<b>0,42 ha</b>
<b>Summe Ausgleichsmaßnahmen</b>			<b>0,42 ha</b>

## 6. Zusammenfassung Umweltbericht

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan schafft die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben und deren Erschließung auf einer Fläche von ca. 2,63 Hektar. Die geplante Fläche weist in den Ackerflächen und dem intensiven Grünland insgesamt eine geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5) für Naturhaushalt und Landschaft auf, in der Altgrasflur auf dem Feldrain eine mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 5).

Der Wasserhaushalt und die natürlichen Bodenfunktionen werden mäßig erheblich beeinträchtigt. Auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Mäßig erhebliche Verbesserungen können sich für die Landschaft sowie die umweltbezogenen Funktionen für Menschen ergeben. Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

aufgestellt: 09.06.2016

HIW  
Hornberger, Illner, Weny  
Gesellschaft von Architekten mbH  
Landshuter Straße 23  
94315 Straubing

G + 2S  
Landschaftsarchitekten, BDLA  
Gesellschaftsform GdbR  
Böhmerwaldstr. 42  
94469 Deggendorf